



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die
Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer
Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs

Nachrichtlich:

Niedersächsische Landesschulbehörde
(Behördenleitung, Dezernat 3)

Bearbeitet von

Frau Müller/Herr Stein

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

33 – 81012 - 01/20

7238/7239

28.04.2020

Regelungen zum Unterrichtsfach Sport in den Schuljahrgängen 11 und 12 (Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase-Q1) für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188; SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234; SVBl. S. 694) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 02.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 01.11.2018 (SVBl. S. 701) – VORIS 22410 -
- e) RdErl. d. MK v. 16.04.2020 „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 und 12 (Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase-Q1) ab 22.04.2020 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)

In Klarstellung und Ergänzung des Bezugserlasses zu e werden die Regelungen zum Unterrichtsfach Sport in den Schuljahrgängen 11 und 12 konkretisiert.

Einführungsphase (11. Schuljahrgang)

- 1) Für die Schülerinnen und Schüler, die neben dem Sportunterricht in der Einführungsphase **nicht Unterricht in Sporttheorie besuchen bzw. besucht haben**, gilt Folgendes:

Es findet bis auf Weiteres kein regulärer Sportunterricht statt. Es wird eine Ganzjahrespunktzahl für die Einführungsphase ermittelt, die die Leistungen im Unterrichtsfach Sport bis zur Schulschließung am 13.03.2020 beinhaltet. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport gilt als erfüllt. Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, im Rahmen des häuslichen Lernens freiwillig eine sporttheoretische Hausarbeit anzufertigen, die als Einzelleistung in der Bewertung berücksichtigt wird; Nr. 7.7 EB-VO-GO bzw. Nr. 8.7 EB-VO-AK finden in diesem Fall keine Anwendung.

- 2) Für die Schülerinnen und Schüler, die neben dem Sportunterricht in der Einführungsphase **zusätzlich Unterricht in Sporttheorie** gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 VO-GO bzw. § 13 Abs. 6 VO-AK besucht haben bzw. besuchen, gilt Folgendes:

Es findet bis auf Weiteres kein regulärer Sportunterricht statt. Dies gilt nicht für Unterricht in Sporttheorie, wenn die Schülerin oder der Schüler im laufenden Schulhalbjahr Unterricht in Sporttheorie besucht. Die Regelungen in Nr. 5 des Bezugserlasses zu e zu den schriftlichen Arbeiten und zur Teilnahmepflicht gemäß Studentafel finden auf den Unterricht in Sporttheorie Anwendung.

Es wird eine Ganzjahrespunktzahl für die Einführungsphase ermittelt, die die Leistungen im Unterrichtsfach Sport (Sportpraxis bis zur Schulschließung am 13.03.2020 und Sporttheorie bis zum Ende dieses Schuljahres) gemäß Nr. 7.7 EB-VO-GO bzw. Nr. 8.7 EB-VO-AK im Verhältnis 1 : 1 berücksichtigt.

Qualifikationsphase (12. Schuljahrgang)

- 1) Für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als **Ergänzungsfach** belegen, gilt Folgendes:

Es findet bis auf Weiteres kein regulärer Sportunterricht statt. Es wird eine Gesamtpunktzahl für das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase gebildet, die die Leistungen im Unterrichtsfach Sport bis zur Schulschließung am 13.03.2020 beinhaltet. Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, im Rahmen des häuslichen Lernens freiwillig eine sporttheoretische Hausarbeit anzufertigen, die als Einzelleistung in der Bewertung berücksichtigt wird; Nr. 7.7 EB-VO-GO bzw. Nr. 8.7 EB-VO-AK finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport gilt als erfüllt.

- 2) Für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als **Prüfungsfach** gewählt haben, gilt Folgendes:

Es findet bis auf Weiteres kein regulärer Sportunterricht statt; dies gilt nicht für Unterricht in Sporttheorie. Die Regelungen von Nr. 6 des oben genannten RdErl. d. MK v. 16.04.2020 zu den schriftlichen Arbeiten und zur Belegungsverpflichtung finden auf den Unterricht in Sporttheorie Anwendung.

Es wird eine Gesamtpunktzahl für das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ermittelt, die die Leistungen im Unterrichtsfach Sport (Sportpraxis bis zur Schulschließung am 13.03.2020 und Sporttheorie bis zum Ende dieses Schuljahres) gemäß Nr. 7.7 EB-VO-GO bzw. Nr. 8.7 EB-VO-AK im Verhältnis 1 : 1 berücksichtigt.

Im Auftrage

Stein